

## Hamburgischer Landeskodex zur Vermeidung des Schlachtens hochtragender Rinder

Vereinbarung der  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

und

der Heinrich Fricke GmbH & Co. KG  
der Landwirtschaftskammer Hamburg  
dem Bauernverband Hamburg e.V.  
der Landesvereinigung Ökologischer Landbau Schleswig-Holstein und Hamburg (LVÖ)  
dem Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V. (Neuland)  
der Fleischerinnung Hamburg  
dem Vieh- und Fleischhandelsverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  
dem Bundesverband Vieh und Fleisch (BVVF)  
dem Deutschen Vieh- und Fleischhandelsbund e.V. (DVFB)  
der Tierärztekammer Hamburg  
dem Landesverband Hamburg im Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (BbT)  
dem bpt-Landesverband Hamburg im Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)  
der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)  
dem Deutschen Tierschutzbund e.V. (DTB)  
dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. (HTV)  
VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz

## Präambel

Die Schlachtung tragender Rinder ist tierschutzrechtlich bisher grundsätzlich nicht näher geregelt.

Regelungen bestehen bislang nur für den Umgang mit Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (§ 14 Nr. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung).

Unzulässig ist der Transport eines Rindes innerhalb der letzten 10 % des Trächtigkeitsstadiums (Anhang I Kapitel I Nr. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Die Unterzeichnenden erklären ihre ethische Verpflichtung und ihren Willen, Rinderföten vor Leiden und Schmerzen zu bewahren, indem die Schlachtung tragender Rinder vermieden wird.

Die Unterzeichnenden erwarten konkrete rechtliche Regelungen hinsichtlich der Schlachtung von Rindern im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium und des Schutzes der Rinderföten sowie der Weitergabe von Informationen dazu an die für den Herkunftsbetrieb zuständige Veterinärbehörde.

Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen das Forschungsvorhaben „SIGN“ (Schlachtung gravider Nutztiere) im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Deshalb schließen die Unterzeichnenden auf freiwilliger Basis die folgende

## Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder

1. Rinder im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium dürfen grundsätzlich nicht zur Schlachtung gelangen.
2. Der zur Schlachtung abgebende Erzeugerbetrieb richtet das betriebliche Gesundheits- und Herdenmanagement darauf aus, dass Rinder im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium nicht geschlachtet werden. Hierbei wird er z.B. von Tierärztinnen oder Tierärzten, Beraterinnen oder Beratern im Rahmen von Behandlung, Betreuung und Beratung unterstützt.
3. Der zur Schlachtung abgebende Erzeugerbetrieb vergewissert sich bevor das Rind der Schlachtung zugeführt wird, dass keine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt. Bei Vorliegen dieses Trächtigkeitsstadiums hat er grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und in dem Zeitraum bis zur Kalbung das Muttertier entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen.
4. Der Vermarkter bzw. das Transportunternehmen und/oder der Schlachtbetrieb lassen sich von dem zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb, dem Vermarkter bzw. der betreffenden Geschäftspartnerin oder dem betreffenden Geschäftspartner schriftlich bestätigen, dass sich nach ihrer bzw. seiner Kenntnis kein zu transportierendes Rind im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium befindet.
5. Der Schlachtbetrieb informiert den zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb bzw. die betreffende Geschäftspartnerin oder den betreffenden Geschäftspartner über die bei seinem bzw. ihrem Rind festgestellte fortgeschrittene Trächtigkeit.
6. Der Vermarkter, das Transportunternehmen und der Schlachtbetrieb streben mit dem zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb eine Verständigung über die Weitergabe von Informa-

# HAMBURGISCHER KODEX

tionen über ein im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium geschlachtetes Rind an die für den vorgenannten Betrieb zuständige Veterinärbehörde an.

7. Die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde dokumentiert die im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung festgestellte fortgeschrittene Trächtigkeit. Diese Feststellung teilt die vorgenannte Behörde der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Veterinärbehörde mit, sofern dies nicht bereits durch den Schlachtbetrieb erfolgt ist.

8. Die für den Herkunftsbetrieb zuständige Veterinärbehörde sollte diese Mitteilungen bei Bedarf im Rahmen der Risikoanalyse verwenden. In Zusammenhang mit Nr. 2 dieser Vereinbarung sollte die Veterinärbehörde prüfen, ob seitens des zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetriebes eine Ursachenprüfung im Sinne des § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes erfolgt ist.

9. Die Unterzeichnenden erarbeiten gemeinsam auf der Grundlage dieser Vereinbarung z. B. Handlungsempfehlungen, Ausführungshinweise und/oder Merkblätter für ihre Mitglieder zur Erläuterung dieser Vereinbarung.

10. Die unterzeichnenden Mitgliederorganisationen werden ihre Mitglieder bis zu einer entsprechenden rechtlichen Regelung zur Einhaltung der Vereinbarung auffordern.

11. Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen bei fehlenden konkreten Rechtsvorgaben eine entsprechende Vereinbarung in anderen Ländern, Mitgliedstaaten und Drittländern, um zu verhindern, dass sich Transporte und Schlachtungen von Rindern im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium in andere Regionen verlagern.

12. Die Unterzeichnenden empfehlen, das Ziel dieser Vereinbarung für andere Nutztierarten entsprechend anzuwenden.

Hamburg, den 18.11.2016

gez. Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks

für die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

gez. Andreas und Christian Korb

für die Heinrich Fricke GmbH & Co. KG

gez. Andreas Kröger

für die Landwirtschaftskammer Hamburg

gez. Martin Lüdeke

für den Bauernverband Hamburg e.V.

gez. Annette Stünke

für die Landesvereinigung Ökologischer Landbau Schleswig-Holstein und Hamburg (LVÖ)

gez. Hubert Weiger

für den Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V. (Neuland)

# HAMBURGISCHER KODEX

gez. Joachim Drescher

für die Fleischerinnung Hamburg

gez. Frank Spreckelsen

für den Vieh- und Fleischhandelsverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

gez. Heinz Osterloh

für den Bundesverband Vieh und Fleisch (BVVF)

gez. Heinz Osterloh

für den Deutschen Vieh- und Fleischhandelsbund e.V. (DVFB)

gez. Dr. Susanne Elsner

für die Tierärztekammer Hamburg

gez. Dr. Otto Horst

für den Landesverband Hamburg im Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (BbT)

gez. Dr. Christina Bertram

für den bpt-Landesverband Hamburg im Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)

gez. Prof. Dr. Thomas Blaha

für die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

gez. Thomas Schröder

für den Deutschen Tierschutzbund e.V. (DTB)

gez. Sandra Gulla und Katharine Krause

für den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. (HTV)

gez. Denise Schmidt

für VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz